

MEDIADATEN 2021



Wien. Offene Stadt. Mit Haltung.

Der Smartguide GANZ WIEN 2021 ist das perfekte, zeitgemäße Umfeld für Ihre Werbebotschaft. Höchste Glaubwürdigkeit und größtmögliche journalistische Kompetenz stehen im Fokus dieses Jahresbandes. Bildung, Lehre, Studium und Kultur, aber auch Szene, Sport, Freizeit und Entertainment machen Wien multikulturell, lebendig und bunt.

DER SMARTGUIDE FÜR GANZ WIEN: DIE NEUEN SEITEN DER STADT ENTDECKT DIE DONAUMETROPOLE NEU. SPANNEND. VIELFÄLTIG. TRENDY.

GANZ WIEN setzt die Stadt ins Bild, wie Sie sie noch nie gesehen haben.

Als Wegweiser zu Entdeckungen abseits des Gewohnten und Althergebrachten. Als Jahreskalender durch die kulturelle Vielseitigkeit einer kosmopolitischen Hauptstadt und als Beweis täglich gelebter Offenheit und Toleranz zwischen Eingesessenen und „Zuagroaster“: Best practice-Beispiele aus dem Inneren einer Stadt, die ihre gesellschaftliche und politische Offenheit zum Markenzeichen gemacht hat und daher für Lebensqualität und spannende Zukunftsprojekte in Infrastruktur, Kultur, Medienvielfalt und sozialem Hintergrund steht.

Denn: Offenheit und Toleranz im Alltag sind Wohlfühl- und Wirtschaftsfaktoren gleichermaßen.

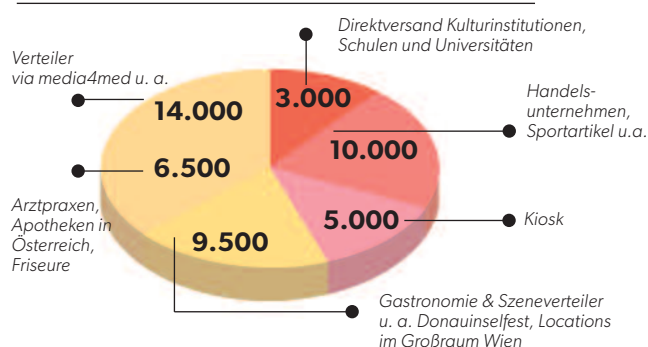


AUFLAGE UND VERTRIEB

Gesamtauflage: 48.000 Stück

Erscheinung: 1 x jährlich

VERTRIEB ÖSTERREICH



ERSCHEINUNGSTERMIN

Erscheinungstermin: Anzeigen-/Druckunterlagenschluss:

11. 6. 2021

18.5.2021

DRUCKDATEN

Printable PDF: 300 dpi, CMYK, mit Beschnittzeichen und

3 mm Überfüller

Bilder: 300 dpi (im Endformat), CMYK, *.tif, *.eps, *.jpg

Datenübermittlung: Susanne Dressler, E-Mail: s.dressler@qmm.at

T: +43.676 8484 18807

Medieneigentümer und Herausgeber

QMM Quality Multi Media GmbH
Mariahilfer Straße 88a/III/2a
1070 Wien

Geschäftsführung

Andreas Dressler
T: +43.1.342 24 2-20
E-Mail: a.dressler@qmm.at

Anzeigen

Josef Fattinger
fattinger.presse@aon.at
T+43 676 96 16 398

Thomas Jusko
E-Mail: t.jusko@qmm.at
Tel. 0043 660 3881999

Redaktionsleitung

Susanne Dressler
T: +43.676 8484 18807
E-Mail: s.dressler@qmm.at

Organisation

Brigitte Janko
T: +43.1.342 24 2-22
E-Mail: b.janko@qmm.at

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER QMM QUALITY MULTI MEDIA GMBH

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der QMM Quality Multi Media GmbH (im Folgenden „der Verlag“ genannt) im Zusammenhang mit Anzeigen- und Beilagenaufträgen in Druckschriften, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes des Verlages und mit diesem abgeschlossenen Vertrages.

1.2 Der Auftraggeber stimmt zu, dass auch im Fall der Verwendung von Geschäftsbedingungen durch ihn von den Bedingungen des Verlages auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen des Verlages gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.

2. Auftragserteilung – Vertragsabschluss

2.1 Anzeigenaufträge müssen schriftlich erteilt und durch den Verlag schriftlich angenommen werden. Mündliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich bestätigt werden, binden den Verlag nicht.

2.2 Der Verlag behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies gilt insbesondere für Werbemaßnahmen, die vom Österreichischen Werberat beanstandet wurden.

2.3 Es obliegt dem Auftraggeber, sich vor Aufgabe des Inserates über den jeweils gültigen Anzeigentarif, die Höhe der anfallenden Abgaben (insbesondere der Werbeabgabe und Umsatzsteuer) und die jeweils gültigen Bedingungen der „Anzeigengestaltung“ zu informieren. Bei Änderungen von Anzeigenpreisen oder der „Anzeigengestaltung“ treten die neuen Bedingungen – auch bei laufenden Aufträgen – sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

2.4 Auftragsgrundlagen sind die Auftragsbestätigung des Verlages, diese AGB, die jeweils gültigen Anzeigenpreislisten und die jeweils gültige „Anzeigengestaltung“ in dieser Reihenfolge.

2.5 Anzeigen sind im Zweifel vor Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wurde.

2.6 Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2.5 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

2.7 Der Auftraggeber ist für den Inhalt, die Form und die rechtliche (insbesondere wettbewerbsrechtliche, immaterialgüterrechtliche und strafrechtliche) Zulässigkeit der Anzeigen und Beilagen allein verantwortlich. Er sichert ausdrücklich zu, dass er über sämtliche Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind, und die Anzeige/Beilage gegen keine gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Der Verlag ist zu einer Prüfung der Anzeige/Beilage oder eines Gegendarstellungsbegehrens jedenfalls nicht verpflichtet. Der Auftraggeber hat den Verlag für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte für sämtliche Schäden, die dem Verlag aus einem Verstoß des Auftraggebers gegen diese Verpflichtungen und Zusicherungen erwachsen, insbesondere auch hinsichtlich sämtlicher Kosten, die dem Verlag aufgrund der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr derartiger Ansprüche entstehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Erlangt der Auftraggeber Kenntnis von rechtswidrigen Vorgängen, ist er verpflichtet, den Verlag hiervon umgehend zu verständigen.

3. Druckunterlagen

3.1 Der Auftraggeber hat alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Mittel und Informationen, insbesondere Druckunterlagen, spätestens zum jeweils angegebenen Druckunterlagenschluss in geeigneter Form gemäß den Bedingungen der jeweils gültigen „Anzeigengestaltung“ zur Verfügung zu stellen. Bei verspäteter Anlieferung ist der Verlag berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder ein ihm vorliegendes Subjekt des Auftraggebers zu verwenden, oder die Einschaltung in der auf die Beistellung der Druckunterlagen folgenden Ausgabe vorzunehmen.

3.2 Der Verlag ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Druckunterlagen auf etwaige Fehler, Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

3.3 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Bei nicht fristgerechter Bestätigung des Probeabzuges gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

3.4 Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet 3 Monate nach Schaltung der Anzeige, falls nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

3.5 Allfällige Produktions- und Kreativkosten sowie Kosten für eine notwendige Anpassung der Druckunterlagen sind nicht vom Anzeigenpreis erfasst und

werden daher nach tatsächlichem Aufwand nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preise des Verlages gesondert fakturiert.

4. Beilagen

Vor Auftragsausführung sind dem Verlag 2 Wochen vor dem Erscheinungstermin ein Muster und der Inhalt in geeigneter Form gemäß den Bedingungen der jeweils gültigen „Anzeigengestaltung“ vorzulegen. Punkt 3.5 gilt sinngemäß.

5. Auftragsabwicklung

5.1 Platzierungswünsche sind nur im Falle der Leistung eines Platzierungszuschlages bindend, ansonsten ist der Verlag unverbindlich um Erfüllung bemüht.

5.2 Allfällige Zusagen der Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Ausgaben sind unverbindlich.

5.3 Bei Verschiebung aus technischen Gründen ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers kann weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden.

5.4 Kosten, die durch die Änderung der ursprünglich vereinbarten Ausführung sowie beigestellten Druckerunterlagen entstehen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

5.5 Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird, werden gemäß § 26 MediengG als „Anzeige“, „entgeltliche Einschaltung“ oder „Werbung“ gekennzeichnet, es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können.

5.6 Farbabweichungen gegenüber dem Original bleiben aus drucktechnischen Gründen vorbehalten.

5.7 Der Verlag behält sich vor, Werbemaßnahmen, die vom Österreichischen Werberat beanstandet wurden, nicht auszudrucken (einschließlich des sofortigen Stopps einer bereits laufenden Werbekampagne). Der Verlag kann insbesondere aus diesem Grund von rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen zurücktreten.

6. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

6.1 Die angebotenen Preise sind die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Tagespreise und gelten bis auf Widerruf. Die Abrechnung erfolgt nach der jeweils gültigen Anzeigenpreisliste. Bei Änderung der Anzeigenpreisliste treten die neuen Preise auch bei aufrechter Vertragsbeziehung sofort in Kraft.

6.2 Die jeweiligen Preise verstehen sich exklusive anfallender Nebenkosten, allfälliger Werbeabgaben und gesetzlicher Umsatzsteuer.

6.3 Der Verlag ist berechtigt, die Auftragsausführung ohne Angabe von Gründen von einer Anzahlung eines Teiles oder des gesamten Preises abhängig zu machen.

6.4 Sofern keine anderslautenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist die Rechnung bei Erhalt fällig. Zahlungen haben bar ohne jeden Abzug in der vereinbarten Währung mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das vom Verlag namhaft gemachte Konto zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist bei Überweisungen die unwiderrufliche Gutschrift auf dem vom Verlag bekanntgegebenen Konto maßgebend.

6.5 Ein Anspruch auf Kundenrabatt besteht nur dann, wenn ein vom Verlag angenommener schriftlicher Anzeigenauftrag vorliegt, und dieser Rabatt spätestens mit der ersten Einschaltung schriftlich vereinbart ist. Rückwirkende Anzeigenaufträge werden nicht anerkannt, ebenso werden spätere Anzeigenaufträge nicht rückwirkend anerkannt. Rabatte können nur mit Zustimmung des Verlages sofort bei Rechnungslegung berücksichtigt oder nach Ablauf des Rabattjahres gutgeschrieben werden. Rabattjahr ist das Kalenderjahr. Rabattabrechnungen sind schriftlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Rabattjahres zu legen.

6.6 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p. a. verrechnet. Weiters werden aus dem Titel des Zahlungsverzuges die Mahn- und Inkassospesen geltend gemacht.

6.7 Bei Verzug mit der Zahlung aus nur einer Rechnung und/oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder entsprechenden Antrages werden alle Rechnungen sofort zur Zahlung fällig (Terminverlust) und darauf gewährte Rabatte, Abschläge oder Boni hinfällig. Wenn der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug gerät, können die Erfüllung noch nicht durchgeführter Aufträge sowie die Annahme weiterer Aufträge abgelehnt und von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

6.8 Die Kosten für allfällige Mahnungen sowie die Kosten einer notwendigen und nicht von vornherein aussichtslosen Forderungseintreibung (z. B. durch einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro) trägt der Auftraggeber, auch wenn es sich um vorprozessuale Kosten handelt.

6.9 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – durch den Auftraggeber ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig.

6.10 Für den Fall, dass der Auftraggeber die Ausführung von vom Verlag bestätigten Aufträgen nicht wünscht, wird jedenfalls ein Betrag von 20 % des Inseratenwertes zuzüglich bereits angefallener Satz-, Repr- und Lithokosten in Rechnung gestellt. Der Verlag behält sich die Geltendmachung weiterer oder weitergehender Ansprüche vor. Erfolgt ein Anzeigestorno nach Anzeigenschluss wird dem Auftraggeber der volle Anzeigenpreis in Rechnung gestellt.

6.11 Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der zugesicherten Druckauflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausenderpreis gemäß der Kalkulationsauflage zu bezahlen.

7. Gewährleistung/Schadenersatz

7.1 Der Kunde hat die Einschaltungen umgehend zu untersuchen und allfällige Mängel binnen fünf Werktagen nach Erscheinen der Einschaltung mittels eingeschriebenen Briefes unter Bekanntgabe des Mangels bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt.

7.2 Bei telefonischer Änderung (z. B. im Fall von Advertorials) übernimmt der Verlag keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.

7.3 Satzfehler und andere Mängel in vom Auftraggeber beigestellten Unterlagen hat ausschließlich der Auftraggeber zu vertreten.

7.4 Druckfehler, die vom Verlag zu vertreten sind, jedoch den Sinn des Inserates nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen keine Ansprüche gegen den Verlag.

7.5 In den Fällen eines vom Verlag zu vertretenden, unleserlichen, unrichtigen oder unvollständigen Abdruckes der Anzeige, wodurch der Sinn des Inserates oder die Werbewirkung wesentlich beeinträchtigt sind, hat der Auftraggeber nur Anspruch auf Nachholung der mangelfreien Einschaltung zum nächstmöglichen Termin. In den Fällen, in denen dem Auftraggeber eine Ersatzanzeige unzumutbar ist, hat er einen Anspruch auf Preisminderung. Weitergehende Gewährleistungsvorgaben des Verlages sind ausgeschlossen. Im Zweifel unterwirft sich der Verlag den Empfehlungen des Gutachterausschusses für Druckreklamationen.

7.6 Bei Nichterscheinen der Druckschrift oder der Anzeige aus Gründen, die vom Verlag zu vertreten sind, hat der Auftraggeber ebenfalls nur Anspruch auf Nachholung der mangelfreien Einschaltung zum nächstmöglichen Termin, soweit dem Auftraggeber die Nachholung zumutbar ist.

7.7 Der Verlag haftet nur für Schäden aufgrund Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Verlages für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, nicht erreichte Ziele sowie für leichte Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Haftung des Verlages für Schäden, die durch Nichterscheinen eines Inserates an einem bestimmten Tag oder durch Druck-, Satz- oder Platzierungsfehler entstehen, ausgeschlossen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit dem auf den betroffenen Teil der Auflage entfallenden anteiligen Einschaltungsentgelt absolut begrenzt. Der Auftraggeber hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntniss von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren ab dem vereinbarten – bei wiederholenden Einschaltungen ersten – Einschaltungstermin.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

8.1 Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechtes – unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der internationalen Kollisionsnormen – vereinbart. Die Vertragssprache ist Deutsch.

8.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, an welchem der Verlag beteiligt ist, ist ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Verlages vereinbart.

8.3 Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verlages.

9. Sonstiges

9.1 Sollten etwaige Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

9.2 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgeben von der Schriftformerfordernis.